DER LANDRAT

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Ingenieurbüro Diecke Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

horbert@isp-bali.de

Bereich
Kreisentwicklungsamt
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 128/ 112 - 2026
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
25. Juni 2026

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Falkenberg/Elster zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Diecke,

mit E-Mail vom 26.05.2026, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme.
Sie erläutern:

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Falkenberg/Elster wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde

7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Stellungnahme

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** erklärt:

Zum o.g. Vorhaben liegt der unteren Denkmalschutzbehörde die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (BLDAM, Ast. Cottbus) vom 27.05.2026 an das IB Stadtplanung Diecke vor. Diese Stellungnahme wird von der unteren Denkmalschutzbehörde mitgetragen.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** gibt folgende Hinweise:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.
   In den vorgelegten Planunterlagen wird dieser Prüfungsrahmen bereits erkennbar dargelegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das Planzeichen „P“ für Bedarfsparkplatz (Planung) identisch mit dem Planzeichen für eine bestehende Parkfläche ist und dementsprechend angepasst werden sollte.
3. Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sind (textlich und zeichnerisch) in die 7. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4a S. 1 BauGB zu übernehmen statt „nur“ zu vermerken (vgl. S. 7, Kap. 3.2.3 und S. 15, Kap. 15.1 der städtebaulichen Begründung der FNP-Änderung).
4. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** äußert sich wie folgt:

Gegen die 7. Änderung des o. g. FNP´s zur 3. Änderung des BP´s Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt**
stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu.

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.

2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

Hinweise:
Mit der Schaffung des Parkplatzes werden Änderungen in der bisherigen Beschilderung längs der Zufahrt zum bisherigen Parkplatz erforderlich. Dies ist zum gegebenen Zeitpunkt mit der Verkehrssicherung des Straßenverkehrsamtes abzustimmen, da die Beschilderung nach § 45 Abs. 9 StVO vom StVA abgeordnet bzw. angeordnet werden muss."

Die **untere Naturschutzbehörde**
nimmt wie folgt Stellung.

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden hinreichend dargestellt. Der 7. Änderung des FNPs stehen keine landschaftsplanerischen Belange entgegen.

Gegen die vorgelegte Änderung bestehen keine Bedenken zur Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des betroffenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kiebitzer Baggerteich“.

Die **untere Wasserbehörde** hat unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise keine Einwände gegen die Änderung.

Hinweise

1. Das Plangebiet liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Es ist mit Wasserständen HQ 200 von 83,70 m ü. NHN zu rechnen. Es gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

2. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes: Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die **Vermeidung erheblicher Sachschäden** in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**
stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft stimmt der Planung zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** teilt mit:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** gibt an,
dass die Belange der BSDS in den Antragsunterlagen enthalten sind.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Sachgebietsleiter